

Luxist des Professor Zeumer über die Arbeiten
in der Abteilung Leges II im Geschäftsjahr 1909.

Holländisch und rübgzugeben sinden 2 Quartbände:
Constitutiones V, 1, die ersten Jahre der Zeit Ludwig des
Ersten umfassend, und Constitutiones VIII, 1, den Anfang der
Reignung Karls V. umfassend, und ein Oktavband der Fontes
iuris Germanici mit der sog. Determinatio compendiosa.

Für die Ausgabe der Lex Saliica ist Herr Dr. Krammer
antwortend, und seit September vorigen Jahres rübspänlich
tätig gewesen. Der Druck soll nunmehr in Kürze Zeit
beginnen, nachdem nun eine kritische Vorarbeit des Heraus-
gebers im Manuskript vollständig ist, die demnächst im Druck
erscheinen wird. Für das Drucken warnt sich auf den
besonderen Rat Herr Krammers, dem es mir noch eine kurze
Lernerküing hinzufügen müßte.

Herr Hofrat von Luschin hat in einem vorer
vorigen Jahre erscheinenden ungeschunden ungeschunden
Vortragsung unter dem Titel: „Der Druck der Lex Saliica
den, mir mir scheint, ganz sicheren Beweis gebracht,
daß das in den bis her als Hauptbestandteil der ältesten
Textform angesehenen Handschriften schon vorhandene „Münz-
system, nach welchem 40 Denare auf einen Solidus gingen,
nicht vor der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts im Franken-
reiche zur Einführung gelangt ist. Es wird nunmehr die